



Gemeinde Hausen

Satzung

über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Hausen

Fassung ab 20.06.2013

Auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Hausen folgende

Friedhofs- und Bestattungssatzung

Inhaltsübersicht

- § 1 Gemeindliche Bestattungseinrichtung, Eigentum und Verwaltung
- § 2 Benutzungsrecht
- § 3 Bestattungsanspruch
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten der Besucher
- § 6 Gewerbliche Arbeiten

Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines
- § 8 Anzeige des Sterbefalls
- § 9 **Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses**
- § 10 Aussegnung der Leichen
- § 11 Besondere Vorsichts- und Schutzmaßnahmen
- § 12 Sektionen (gestrichen)
- § 13 Ort und Zeitpunkt der Bestattung
- § 14 Trauerfeier

Grabstätten

- § 15 Allgemeines
- § 16 Rechte an Grabstätten
- § 17 Grabarten
- § 18 Benutzungsdauer - Ruhefrist - Ausmaße der Grabstätten
- § 19 Kinderreihen- und sonstige Einzelreihengräber
- § 20 Familienreihengräber
- § 21 Urnen-Erdgräber, Beisetzung von Urnen in der Urnenwand
- § 22 Anmeldung einer Urnenbeisetzung
- § 23 Beginn, Verlängerung und Ablauf des Nutzungsrechtes an den Gräbern
- § 24 Vererbung des Grabrechtes
- § 25 Erlöschen des Grabrechtes
- § 26 Beschränkung des Grabrechtes
- § 27 Leichenumbettungen
- § 28 Leichenschmuck
- § 29 Genehmigungspflicht
- § 30 Antragsunterlagen



Grabmäler und Grabanlagen

- § 31 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 32 Zugelassene Werkstoffe
- § 33 Verbotene Ausführungen
- § 34 Grabinschriften/Inschriften Urnenwand-Verschlussplatte
- § 35 Größe der Grabmäler
- § 36 Haftung
- § 37 Grabeinfassung
- § 38 Grabbepflanzung
- § 39 Geräteaufbewahrung - Entfernung von Abraum
- § 40 Pflege und Ausgestaltung der Grabstätten

Gemeinsame Schlussbestimmungen

- § 41 Hausordnung
- § 42 Gebühren
- § 43 Ausnahmegewilligungen
- § 44 Ersatzvornahme
- § 45 Zuwiderhandlungen (Ordnungswidrigkeiten)
- § 46 Inkrafttreten

§ 1

Gemeindliche Bestattungseinrichtung, Eigentum und Verwaltung

- 1.) Zum Zwecke der geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält die Gemeinde Hausen einen Friedhof mit Leichenhaus als öffentliche Einrichtung.
- 2.) Der Friedhof und seine Einrichtungen sind Eigentum der Gemeinde Hausen
- 3.) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt für die Gemeinde Hausen (Friedhofsbehörde). Die Gemeinde Hausen kann die ihr nach dieser Satzung zustehenden Aufgaben und Befugnisse übertragen.

§ 2

Benutzungsrecht

- 1.) Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes in Hausen ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hatten, oder ein Anrecht auf Beisetzung in einer Grabstätte haben.
- 2.) Verstorbene, die nicht Einwohner der Gemeinde Hausen waren, können mit Erlaubnis der Friedhofsbehörde beerdigt werden.
- 3.) Der Friedhof kann gemäß Art. 11 Abs. 2 BestG zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Kreisverwaltungsbehörde ganz oder teilweise geschlossen werden.



§ 3

Bestattungsanspruch

- 1.) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung
 - a) der verstorbenen Gemeindeglieder
 - b) der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 - c) der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen

zu gestatten.

- 2.) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde Hausen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- 3.) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

4.) Für folgende Dienstleistungen wird der Benutzungszwang angeordnet:

1. Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus
2. Durchführung der Erdbestattung (Öffnen und Schließen des Grabes, Benutzung des Bahrwagens, Versenken des Sarges)
3. Beisetzung von Urnen
4. Umbettung

5.) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit nicht beeinträchtigt und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt wird.

§ 4

Öffnungszeiten

- 1.) Der Besuch des Friedhofes ist auf die Tageszeit beschränkt. An Totengedenktagen gilt diese Regelung nicht.
- 2.) In besonderen Fällen kann der Friedhof ganz oder teilweise vorübergehend für den Besuch geschlossen werden.



§ 5

Verhalten der Besucher

1.) Die Besucher des Friedhofes und des Leichenhauses haben sich der Zweckbestimmung und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten.

2.) Kinder unter 10 Jahren ist der Besuch des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung gestattet.

3.) Innerhalb des Friedhofes ist nicht gestattet:

- a) das Mitnehmen von Fahrrädern
- b) zu rauchen
- c) Abraum außerhalb des dafür vorgesehenen Platzes abzulagern
- d) Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art, sowie gewerbliche Leistungen anzubieten,
- e) Plakate, Reklameschilder oder dergleichen im Friedhof oder Friedhofsgelände anzubringen,
- f) Friedhofsanlagen und Grabstätten zu verunreinigen und zu beschädigen, Einfriedungen zu übersteigen,
- g) Tiere mitzubringen,
- h) Wege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Krankenfahrstühle und dergleichen zu befahren, soweit im Einzelfall nicht für die auf dem Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 dieser Satzung erteilt ist.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten

1.) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig oder gelegentlich gegen Entgelt vorgenommen werden, bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

2.) Die Genehmigung ist bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Der Antragsteller erhält, soweit Versagungsgründe nicht entgegenstehen, einen jederzeit widerruflichen Genehmigungsbescheid, der gleichzeitig als Berechtigungsausweis zur Vornahme von gewerblichen Arbeiten gilt. Auf Verlangen ist der Bescheid dem Personal der Friedhofsverwaltung vorzuzeigen.

3.) An Sonn- und Feiertagen dürfen auf dem Friedhof keine gewerblichen Arbeiten verrichtet werden. Ausgenommen sind Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen. Im Umkreis von 50 m von Beisetzungsfeierlichkeiten müssen jedoch sämtliche Arbeiten bis zur Beendigung der Feier ruhen. Gleiches gilt auch für weiter entfernte Arbeitsstellen, wenn die Ausführung der Arbeiten mit Lärm verbunden ist.

4.) Den nach Abs. 1 zur Vornahme von Arbeiten Berechtigten ist unbeschadet der Vorschrift des § 5 zur Ausübung ihrer Tätigkeit das Einfahren in den Friedhof gestattet. Für Wegebesehädigungen haftet der Berechtigte.

5.) Die Arbeitsplätze sind wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.



Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

- 1.) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
- 2.) Als Bestattung im Sinne dieser Friedhofssatzung gilt die Erdbestattung von Leichen und Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenresten.
- 3.) Die Bestattung gilt als durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt oder die Urne in einem Erdgrab bzw. in einer Urnenwandkammer beigesetzt ist.
- 4.) Die Gräber oder die Urnenwandkammern sollen mindestens 48 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Friedhofsverwaltung angefordert werden.

§ 8

Anzeige des Sterbefalles

- 1.) Der Standesamtsnachweis über die Beurkundung des Sterbefalles ist von den Hinterbliebenen bzw. deren Beauftragten unverzüglich der Friedhofsverwaltung vorzulegen, sofern nicht eine sofortige Überführung nach auswärts erfolgt.
- 2.) Wurde die Leiche von auswärts an den Bestattungsort überführt, so ist der Leichenpass oder - falls in einem Land der Bundesrepublik der Leichenpass nicht mehr notwendig ist - eine Bescheinigung dieses Landes vorzulegen, aus der sich die Zulässigkeit der Bestattung ergibt. Liegen diese Unterlagen nicht vor, so ist die vorherige Erlaubnis der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- 3.) Die Bestattung vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.
- 4.) Wer eine Leiche später als 96 Stunden nach dem Eintritt des Todes bestatten oder nach auswärts überführen will (vgl. § 10 Abs. 1 der Bestattungsverordnung) muß dies ohne schuldhaftes Verzögern bei der Friedhofsverwaltung beantragen (§ 10 Abs. 2 der Bestattungsverordnung).
- 5.) In den Fällen, in denen ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren durchgeführt wurde, ist die Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des zuständigen Amtsrichters vorzulegen (Bestattungsschein gemäß § 7 Abs. 3 der Bestattungsverordnung).
- 6.) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht glaubhaft nachzuweisen.



§ 9 Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

- 1.) Leichen von Verstorbenen, die auf dem gemeindlichen Friedhof beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das gemeindliche Leichenhaus gebracht werden.
- 2.) Die Leichen werden durch das von der Friedhofsverwaltung beauftragte Bestattungsunternehmen in Einzelzellen aufgebahrt. Der Zutritt zur Leiche ist nur den Angehörigen, anderen Personen nur mit Zustimmung der Angehörigen gestattet. Das öffentliche Ausstellen von Leichen im Leichenhaus ist nicht erlaubt. Hierunter ist zu verstehen, dass die Leichen nicht von einem unbegrenzten Personenkreis ohne Zustimmung der Angehörigen angesehen werden können.
- 3.) Eine Öffnung des Sarges durch das von der Friedhofsverwaltung beauftragte Bestattungsunternehmen vor der Leichenfeier zu dem Zweck, die nächsten Angehörigen die Leiche noch einmal sehen zu lassen, ist zulässig, sofern der Tod nicht durch eine ansteckende Krankheit erfolgte oder in Anbetracht der seit dem Eintritt des Todes verflissenen Zeit und der Jahreszeit anzunehmen ist, dass die Leiche bereits in Verwesung übergegangen ist.
- 4.) Fotografische Aufnahmen von aufgebahrten Leichen dürfen ohne Genehmigung der Hinterbliebenen, bzw. wo Angehörige nicht vorhanden sind, ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung, nicht aufgenommen werden.

§ 10

Aussegnung der Leichen

- 1.) Für die Aussegnung werden die Leichen durch das von der Friedhofsverwaltung beauftragte Bestattungsunternehmen in die Aussegnungshalle verbracht. Die Aussegnung und die kirchlichen Handlungen erfolgen nach den Riten der jeweiligen Konfessionen.
- 2.) Musikalische Darbietungen und Ansprachen bei der Aussegnungsfeier sind erlaubt, sofern sie für die Trauerfeier geeignet sind. Die Durchführung der Trauerfeier und ihre Ausgestaltung im Benehmen mit den Geistlichen ist den Angehörigen überlassen.

§ 11

Besondere Vorsichts- und Schutzmaßnahmen

- 1.) Für Leichen von Personen, welche an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit gestorben sind, können besondere Vorsichtsmaßnahmen angeordnet werden, wie Unterlassen der Waschung und des Einkleidens von Leichen, sowie das Einhüllen der Leichen in Tücher, die mit einer desinfizierenden Flüssigkeit getränkt sind. Die Särge müssen sofort verschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Ausnahme bedürfen der Zustimmung des Gesundheitsamtes.
- 2.) Alle Leichen müssen in einem hinreichend widerstandsfähigen Sarg, dessen Boden durch eine reichliche Schicht aufsaugender Stoffe oder auf andere Weise gegen das Durchdringen von Leichenflüssigkeit geschützt ist, eingesargt werden.



§ 12

Sektionen (gestrichen)

§ 13

Ort und Zeitpunkt der Bestattung

- 1.) Der Zeitpunkt der Bestattung wird von der Friedhofsverwaltung im Benehmen mit den Angehörigen und dem beteiligten Pfarramt bzw. der Religionsgesellschaft oder Vereinigung, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe macht und der der Verstorbenen zuletzt angehörte, festgesetzt.
- 2.) An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen finden in der Regel keine Beerdigungen statt.
- 3.) Die Bestattung beginnt mit der Trauerfeier.

§ 14

Trauerfeier

Der Sarg soll spätestens 30 Minuten vor der festgesetzten Bestattungszeit geschlossen werden.

Grabstätten

§ 15

Allgemeines

- 1.) Die Überlassung oder Zuweisung der Grabstätten oder der Urnenwandkammern erfolgt nach einem Friedhofsgrabplan oder Belegungsplan.

Der Friedhof und die Urnenwandanlage werden in Reihen eingeteilt. Innerhalb der Reihen werden die Gräber bzw. die Urnenwandkammern jeweils beginnend mit Nummer eins nach Reihen nummeriert.

Die Art der Grabstätten sind bei Erdgräbern im Friedhofsgrabplan ausgewiesen.

- 2.) Von der Friedhofsverwaltung wird eine Grabkartei bzw. Urnenwandkartei geführt, deren Nummerierung mit dem Belegungsplan übereinstimmt. In die Grabkartei bzw. Urnenwandkartei werden Reihe, Grabnummer bzw. Kammernummer, Name, Geburtstag und letzter Wohnsitz des Verstorbenen, Sterbedatum und der Tag der Beerdigung, Personalien und Anschrift des Erwerbers der Grabstätte sowie die Nutzungsdauer an dieser eingetragen. Für jede erstmalige Belegung wird eine Graburkunde ausgestellt.



§ 16

Rechte an Grabstätten

Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde Hausen. An ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 17

Grabarten

1.) Es werden eingerichtet:

1. **Reihengräber für Kinder bis zu 8 Jahren** (Kinder-Reihengräber)
2. **Einzelreihengräber für Personen über 8 Jahren.** Die Belegung mit einer weiteren Leiche ist unter der Voraussetzung des § 19 Abs. 4 möglich
3. **Familienreihengräber**, d.s. Gräber, die in der Reihe fortlaufend vergeben werden und in die mehrere Personen beigesetzt werden dürfen.
4. **Urnenwandkammern**

In einer Urnenwandkammer kann nach einer Erstbelegung auf Antrag eine weitere Urne eines Familienmitgliedes beigestellt werden. Die Benutzungsdauer verlängert sich dann solange, dass die in § 18 Abs. 2 festgelegten Ruhefristen eingehalten werden (Bei Belegung aller 17 Urnenkammern besteht kein Rechtsanspruch auf Bereitstellung weiterer Kammern.

§ 18

Benutzungsdauer - Ruhefrist - Ausmaße der Grabstätten

1.) Die Benutzungsdauer beträgt:

a) für Kinderreihengräber	25 Jahre
b) für Einzelreihengräber von Pers. über 8 Jahre	25 Jahre
c) für Familienreihengräber	25 Jahre
d) für Urnengräber(Erdgrab) bei Erstbelegung	25 Jahre
e) für Urnenaufbewahrung in der Urnenwand und bei Urnen-Nachbelegung in einem Erdgrab	15 Jahre

2.) Die Ruhefrist beträgt:

a) für Kinderleichen	25 Jahre
b) für Personen über 8 Jahre	25 Jahre
c) für Urnen im Erdgrab bei Erstbelegung	25 Jahre
d) für Urnen in der Urnenwandanlage und bei Nachbelegung in einem Erdgrab	15 Jahre

3.) Die Benutzungsdauer beginnt ab dem Kauf des Grabes bzw. einer Urnenwandkammer zu laufen. Erfolgt die Belegung erst später, verlängert sich die Benutzungsdauer solange, dass die in § 18 Abs. 2 festgelegten Ruhefristen eingehalten werden.

4.) Für die Nachberechnung der Gebühren gilt § 3 der Gebührensatzung



5.) Die Gräber haben folgende Maße:	Länge	Breite	Abstand
1. Reihengräber für Kinder	1,40 m	0,70 m	0,30 m
2. Einzelreihengräber	2,20 m	1,00 m	0,30 m
3. für die fertigen Grabbeete zu 2	1,80 m	1,00 m	0,30 m
4. Familienreihengräber im alten Teil des Friedhofes	2,20 m	1,80 m	0,30 m
5. Familienreihengräber im neuen Teil des Friedhofes	2,20 m	1,60 m	0,30 m

6.) Alle Erstbelegungen von Gräbern nach § 18 Abs. 1 Buchst. b und c haben in Tiefgräbern zu erfolgen. Ausnahmen gestattet die Friedhofsverwaltung. Die Tiefe von Tiefgräbern beträgt 2,20 m, für ein Normalgrab 1,80 m oder bei einer Zweitbelegung 1,80 m, bei Kindergräbern 1,20 m. Unter Tiefe des Grabes ist das Maß der Erdoberfläche bis zur jeweiligen Sargoberkante zu verstehen.

§ 19

Kinderreihen- und sonstige Einzelreihengräber

- 1.) Reihengräber werden auf die Dauer der Ruhefrist gegen Entrichtung der Gebühr nach der Gebührensatzung zur Verfügung gestellt.
- 2.) In den Reihengräbern wird der Reihe nach bestattet. Eine Wahl der Grabstelle ist nicht möglich.
- 3.) Umbettungen aus einem Einzelreihengrab in ein anderes Einzelreihengrab sind unzulässig. Die Umbettung in ein Familiengrab auf Antrag ist jedoch möglich, wenn das Staatl. Gesundheitsamt dem Antrag stattgegeben hat.
- 4.) Innerhalb der Ruhefrist ist die Belegung eines Einzelgrabes (§17 Abs. 1 Nr. 2) mit einer zweiten Leiche zulässig, wenn die Erstbelegung in einem Tiefgrab (§ 18 Abs. 6) vorgenommen wurde.
- 5.) Bei Reihengräbern und in der Urnenwandanlage ist eine weitere Belegung möglich. Es ist jedoch die entsprechende Nachbelegungsgebühr gemäß § 3 Abs. 3 der Gebührensatzung zu entrichten.
- 6.) Bei Kinder - Reihengräbern ist eine Weiterbelegung für die Dauer von jeweils 5 Jahren möglich. Die Gebühren richten sich nach § 3 Abs. 4 der Gebührensatzung.



§ 20

Familienreihengräber

1.) Die Nutzungsrechte der Familienreihengräber werden durch Zahlung der nach der Gebührensatzung festgesetzten Gebühren erworben.
Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde (Graburkunde) ausgestellt.

2.) In ein Familiengrab können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden.

Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten,
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder des Erwerbers und des Ehegatten,
- c) Geschwister
- d) Ehegatten der unter b) und c) bezeichneten Personen.

Überschreitet bei weiteren Bestattungen die Ruhefrist den Benutzungszeitraum, so ist das Nutzungsrecht zu verlängern. Das Nutzungsrecht kann durch besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen erneute Zahlung der Gebühren verlängert werden.

3.) Werden mehrere Leichen gleichzeitig in einem Grab beerdigt, so sind die Särge nebeneinander zu stellen, oder das Grab muss eine solche Tiefe erreichen, dass das in § 18 Abs. 6 festgesetzte Tiefenmaß eingehalten wird. Vor Ablauf der Ruhefrist des Letztbeerdigten dürfen mehr als 2 Leichen nur aufgrund amtsärztlichem Gutachten übereinander gesetzt werden.

4.) Die Absätze 2, 3 und 5 des § 19 gelten sinngemäß auch für Familienreihengräber.

§ 21

Beisetzung von Urnen

1.) Die Aschenreste feuerbestatteter Personen werden in Erdgräbern oder in einer Kammer in der Urnenwandanlage beigesetzt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beisetzung in einer Kammer der Urnenwandanlage, wenn die Kapazität der Urnenwandanlage ausgeschöpft ist.

2.) Für die Erdbestattung von Aschenresten werden eigene Urnengräber nicht angelegt.

3.) Erfolgt eine Beisetzung in Einzelreihengräber oder in Familienreihengräbern, finden in diesem Falle die einschlägigen Vorschriften über Einzelreihengräber bzw. Familienreihengräber Anwendung.

4.) Die Nutzungsdauer für die Erstbelegung eines Erdgrabes mit einer Urne beträgt 25 Jahre. Für eine Nachbelegung eines Erdgrabes mit einer Urne und für die Beisetzung einer Urne in einer Urnenkammer der Urnenwandanlage beträgt die Nutzungsdauer 15 Jahre. Sie kann nach Ablauf um jeweils 5 Jahre verlängert werden. § 19 Abs. 5 gilt entsprechend.

5.) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes endet auch das Nutzungsrecht an den Aschenresten.

6.) Die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragter ist berechtigt, die beigesetzten Aschenbehälter zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.



§ 22

Anmeldung einer Urnenbeisetzung

Die beabsichtigte Beisetzung einer Urne ist der Friedhofsverwaltung rechtzeitig zu melden. Der Anmeldung ist neben der Sterbeurkunde eine Bescheinigung über die Einäscherung beizufügen.

§ 23

Nutzungsrecht und Nutzungsdauer an den Gräbern

1.) Das Nutzungsrecht und die Nutzungsdauer beginnt mit der Entrichtung der nach der Gebührensatzung vorgesehenen Gebühr. Wird es erst im Todesfall erworben, beginnt die Nutzungsdauer mit der Belegung. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde (Graburkunde) ausgestellt.

2 a) Für die Nutzungsdauer von Gräbern und Urnenwandkammern gilt § 18 Abs. 1 – 3 und § 21 Abs. 4 Satz 1 und 2.

2 b) Die Nutzungsdauer für eine Kammer in der Urnenwandanlage beträgt 15 Jahre.

3 a) Nach Ablauf der jeweiligen Nutzungsdauer bei Erdgräbern kann diese auf Antrag um weitere mindestens 5, maximal 25 Jahre für Kindergräber, bzw. weitere mindestens 5, maximal 25 Jahre für die übrigen Erdgräber verlängert werden.

3 b) Nach Ablauf der 15 jährigen Nutzungsdauer von Urnenkammern in der Urnenwandanlage kann diese auf Antrag um weitere 5 Jahre verlängert werden.

4.) Bei einer Nachbelegung verlängert sich die Benutzungsdauer solange, dass für die zuletzt beigesetzte Leiche oder Urne die Ruhefristen nach § 18 Abs. 2 Buchst. a - d, gewahrt bleiben.

5.) Nach Ablauf der Nutzungsdauer wird der Berechtigte, wenn dessen Anschrift bekannt ist, schriftlich aufgefordert, binnen einer Frist von einem Monat, das Grabmal mit evtl. Einfassung zu entfernen oder eine entsprechende Verlängerung des Nutzungsrechts zu beantragen. Ist der Berechtigte nicht zu ermitteln, erfolgt eine Ausschreibung in ortsüblicher Weise. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist, werden Grabdenkmäler und evtl. Einfassungen im Wege der Ersatzvornahme von der Friedhofsverwaltung entfernt; sie gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde Hausen über.

6.) Nach Ablauf der Frist nach Abs. 5 kann über die Grabstätte bzw. die Urnengrabkammer von der Friedhofsverwaltung anderweitig verfügt werden.

7.) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler, oder solche, die aufgrund besonderer Eigenart im Friedhof als Hinweise auf frühere Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne Genehmigung entfernt oder abgeändert werden.

8.) Soweit für ein bestimmtes Grab ein Nutzungsrecht besteht, gilt dieses nur, wenn es von denjenigen, denen ein solches Recht zusteht, belegt wurde. Wird ein Nichtberechtigter in solch einem Grab beigesetzt, erlischt zum Zeitpunkt der Belegung dieses Recht. Die übrigen Bestimmungen des § 17 gelten dann auch für dieses Grab.



§ 24

Vererbung des Grabrechtes

- 1.) Das Nutzungsrecht ist vererblich, aber unteilbar. Tritt der Erbfall ein, geht das Recht der Reihe nach auf den Ehegatten, die ehelichen und ihnen gleichgestellten Kinder, die Enkelkinder und Geschwister über, sofern der Berechtigte nicht letztwillig eine andere Reihenfolge bestimmt hat. Verzichtet ein Nächstberechtigter auf das Grabrecht, so gilt er als nicht vorhanden.
- 2.) Wer als Nachfolger das Recht an einer Grabstätte beansprucht, hat die Umschreibung bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage eines geeigneten Nachweises über die Rechtsnachfolge zu beantragen.
- 3.) Der Antrag auf Umschreibung ist innerhalb von 12 Monaten nach dem Tod des Berechtigten zu stellen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist erlischt das Grabrecht ohne Entschädigung.

§ 25

Erlöschen des Grabrechtes

- 1.) Das Grabrecht erlischt außer in dem in § 24 Abs. 3 genannten Grund in folgenden Fällen:
 - a) nach Ablauf der Nutzungsdauer,
 - b) bei Verzicht auf die Grabstätte
 - c) wenn die Grabstätte nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Bestattung - trotz Aufforderung - angelegt ist.
- 2.) Eine Rückzahlung der Grabgebühr erfolgt nicht.

§ 26

Beschränkung des Grabrechtes

Die Gemeinde Hausen kann Grabrechte durch Beschluss ganz oder teilweise entziehen, wenn Friedhofsbelange dies unumgänglich erfordern. Die Friedhofsverwaltung stellt für den Rest der Nutzungsdauer andere gleichrangige Grabstellen zu Verfügung. Notwendige Umbettungen sowie die Herrichtung von neuen Grabstätten erfolgen durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten,. Von der Umbettung wird der Nutzungsberechtigte, soweit erreichbar, benachrichtigt.



§ 27

Leichenumbettung

- 1.) Leichen- und Urnen Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde und der Friedhofsverwaltung erfolgen.
- 2.) Alle Umbettungen sind von einem von der Friedhofsverwaltung beauftragten Bestattungsunternehmen durchzuführen.
- 3.) Neben den Kosten und Gebühren für die Umbettung hat der Antragsteller Ersatz für alle Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen zwangsläufig entstehen, zu tragen.
- 4.) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 28

Leichenschmuck

Kränze und Blumen, die zum Schmücken von Leichen verwendet werden, müssen in das Grab beigelegt werden. Sonstige Gegenstände, wie Orden, Ehrenzeichen oder Ringe, die zur Ausschmückung der Leiche verwendet worden sind, dürfen erst nach

Desinfektion an die Angehörigen zurückgegeben werden. Für Verlust oder Beschädigung dieser Gegenstände übernimmt die Gemeinde Hausen keine Haftung.

§ 29

Genehmigungspflicht

- 1.) Grabmäler und Einfassungen aller Art dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt, geändert, wiederverwendet oder entfernt werden. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten der Verpflichteten entfernt werden.
- 2.) Die Genehmigung muss vor der verbindlichen Erteilung des Auftrages an die Lieferfirma beantragt werden.
- 3.) Mit der Aufstellung darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung erteilt ist. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.

§ 30

Antragsunterlagen

- 1.) Mit dem Erlaubnisantrag ist bei der Friedhofsverwaltung ein Grabmalentwurf im Maßstab 1 : 10 in zweifacher Ausfertigung einzureichen.
Aus dem Antrag müssen der Grabberechtigte, der Grabfertiger, das für das Grabmal und die Grabeinfassung vorgesehene Material, dessen Verarbeitung und beabsichtigte Beschriftung ersichtlich sein.
- 2.) Weitere Unterlagen können im Bedarfsfall von der Friedhofsverwaltung angefordert werden.



Grabmäler und Grabanlagen

§ 31

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist, unbeschadet der Vorschriften in § 33 so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt ist.

§ 32

Zugelassene Werkstoffe

- 1.) Als Werkstoffe für Grabmäler sind nur Natursteine, Kunststeine, Eisen, Bronze und Hartholz zugelassen.
- 2.) Grabmäler, die aus mehreren Teilen bestehen, müssen zur Vermeidung störender Wirkung grundsätzlich aus einheitlichem Material beschaffen sein. Für jede Grabstätte wird nur ein Grabmal zugelassen.
- 3.) Kunststeine dürfen sich in ihrem Aussehen nicht wesentlich vom Naturstein unterscheiden.

§ 33

Verbotene Ausführungen

Nicht zugelassenen sind bei allen Grabarten und an der Verschlussplatte der Urnenwand echtes oder nachgemachtes Mauerwerk und Beton, Tropfstein, Glas, Porzellan, Emaille, Blechformen aller Art, Lichtbilder aus Porzellan oder unter Glas, Holzkreuz mit aufgemalter Maserung, bunte Kunststoffe, Gebilde und Zementmasse.

Aus Stein gefertigte Grabmäler dürfen nicht mit Ölfarbe gestrichen oder mit einem anderen ähnlich wirkenden Anstrich versehen sein.

§ 34

Grabinschriften

- 1.) Grabinschriften sollen hinsichtlich Größe und Ausführung in einem guten Verhältnis zum Grabmal stehen. Ihr textlicher Inhalt soll Aussage und nicht Wiedergabe der Todesanzeige sein.
- 2.) Schriften in schreienden reklamehaften Farbtönen sind nicht zugelassen. Verboten sind Inschriften, Bildnisse und Symbole, die der Würde des Friedhofes widersprechen und das Empfinden und die Gefühle anderer verletzen können.
- 3.) Für die Beschriftung der Verschlussplatten an der Urnenwandanlage wird die einheitliche Schriftart **Antiqua** in Goldfarbe (Ausführung der Buchstaben: gemeißelt oder gefräst) verbindlich vorgeschrieben.
- 4.) Die Beschriftung muss von den Hinterbliebenen rechtzeitig selbst und auf eigene Kosten bei einem Fachbetrieb in Auftrag gegeben werden.



§ 35

Größe der Grabmäler

1.) Die Größe der Grabmäler darf maximal folgende Maße nicht überschreiten:

a) Kinderreihengräber	Höhe 0,80 m	Breite 0,50 m
b) Einzelreihengräber	1,30 m	0,80 m
c) Familienreihengräber	1,30 m	1,60 m

2.) Für die Urnen-Erdgräber gilt je nach Wahl des Grabes die Größe des Grabmales zu a, b oder c.

3.) Die Höhen gelten ab Unterkante Beet.

4.) Die Anordnung sichtbarer Sockel ist zu unterlassen.

5.) Jedes Grabmal muss mindestens einfachen künstlerischen Anforderungen entsprechen und für den Grabort sowie zur Umgebung passen.

6.) In den einzelnen Grabfeldern müssen die Rückseiten der Denkmäler und Sockel genau in Reihenflucht gesetzt werden.

7.) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein.

8.) Für die Einfassungen der Grabstätten sind, wenn erforderlich, Streifenfundamente zu verwenden, die mit dem Denkmalfundament zu verbinden sind.

9.) Pläne, nach denen die Streifenfundamente herzustellen sind, werden von der Friedhofsverwaltung auf Anfrage, zur Verfügung gestellt. Die darauf angegebenen Maße sind zwingend einzuhalten. Ebenso ist eine der Belastung entsprechende Armierung einzubringen.

§ 36

Haftung

1.) Für jede durch die Errichtung von Grabmälern entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen haften der Grabberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen.

2.) Der Grabberechtigte und die in seinem Namen handelnden Personen haften auch für alle Sach- und Personenschäden, die durch mangelhafte Unterhaltung der gesamten Grabanlage verursacht werden. Sie haften insbesondere für jeden Schaden, der anderen infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmale oder von Teilen verursacht wird. Die Nutzungsberechtigten habenden Zustand der Grabsteine und der Grabeinfassungen laufend zu überwachen.



§ 37

Grabeinfassung

Die Grabeinfassung sollten aus dem gleichen Material hergestellt sein wie der Grabstein.

§ 38

Grabbepflanzung

- 1.) Grabhügel dürfen nicht angelegt werden.
- 2.) Zur Bepflanzung der Grabstätte dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und Friedhofsanlagen nicht stören oder beeinträchtigen. Sie dürfen nicht höher als das Grabmal sein, soweit sie unmittelbar vor oder neben dem Grabmal gepflanzt werden. Auf der übrigen Grabfläche dürfen sie eine Höhe von 50 bis 60 cm nicht übersteigen.
- 3.) Die Friedhofsverwaltung kann bestimmen, dass Gewächse, die die vorgeschriebene Größe überschreiten, entsprechend zurückgeschnitten oder entfernt werden. Können die hierzu Verpflichteten dem Verlangen nicht nachkommen, kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Maßnahmen selbst treffen. Die entstehenden Kosten habe die Verpflichteten zu tragen.

§ 39

Geräteaufbewahrung - Beseitigung der im Friedhof anfallenden Abfälle

- 1.) Gießkannen, Spaten, Rechen usw. dürfen nicht auf oder hinter den Grabstätten aufbewahrt werden. Ebenso dürfen unpassende Gegenstände wie Konservenbüchsen, Flaschen usw. nicht auf den Grabstätten aufgestellt werden. Sie können von der Friedhofsverwaltung ohne vorherige Aufforderung entfernt werden.
- 2.) Die im Friedhofsbereich anfallenden Abfälle sind entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Miltenberg zu sortieren und zwar wie folgt:
 - Erdaushub
 - Steine, Beton
 - pflanzliche Abfälle
 - Kunststoffe, Papier und sonstige Abfälle
 - Leichenteile
- 3.) Die Abfallentsorgung hat folgendermaßen zu erfolgen:
 - a) Erdaushub, Steine, Beton irdene Töpfe, alte Grabsteine und Grabeinfassungen sind vom Grabplatzzinhaber, bzw. von dessen Beauftragten (z. B. Bestatter, Steinmetz, Grabmalfirma) zu beseitigen. Die Beseitigung hat innerhalb einer Woche nach Grablegung zu erfolgen.
 - b) Pflanzliche Abfälle sind an dem im Friedhof hierfür vorgesehenen Abraumplatz abzuladen.



c) Kränze und Gestecke sind vom Grabplatzinhaber, bzw. von dessen Beauftragten zu entsorgen. Dabei ist es möglich, deren organische Bestandteile an dem Abraumplatz abzuladen. Der Kranzrohling ist zu entsorgen.

d) Kartons und Papier sind über die „grüne Wertstofftonne“ zu entsorgen.

e) Materialien, die mit dem „grünen Punkt“ (DSD) versehen sind, sind in die „gelbe Wertstofftonne“ zu sortieren.

f) Alle übrigen Abfälle sind in der grauen Mülltonne abzulagern.

4.) Nach Ablauf der Belegungszeit evtl. noch vorhandene Leichenteile sind vom Bestatter im Grab zu belassen.

§ 40

Pflege und Ausgestaltung der Grabstätten

1.) Die Erdgräber sind innerhalb von sechs Wochen nach der Beisetzung durch die Angehörigen oder deren Beauftragten abzuräumen und spätestens 6 Monate nach der letzten Belegung gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und bis zum Ablauf der Ruhefrist oder Nutzungszeit instand zu halten. Geschieht dies trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht, kann die Grabstätte von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und angesät werden. Nach Ablauf der Ruhefrist kann über die Grabstätte anderweitig verfügt werden.

2.) Die bereits durch ein Nutzungsrecht erworbenen, aber noch nicht belegten Gräber sind in einem sauberen und der Würde des Friedhofes entsprechenden Zustand zu halten.

Gemeinsame Schlussbestimmungen

§ 41

Hausordnung

Die Arbeitsräume des Leichenhauses dürfen nur von den dazu berechtigten Personen betreten werden.

§ 42

Gebühren

Die Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt erhebt für die Gemeinde Hausen für die Benutzung des Friedhofes, des Leichenhauses und für die bereitgestellten Einrichtungen Gebühren und Kosten nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren für den Friedhof der Gemeinde Hausen.



§ 43

Ausnahmebewilligung

Die Friedhofsverwaltung kann mit Zustimmung des Gemeinderates Hausen von diesen Bestimmungen Ausnahmen zulassen, soweit dies rechtlich zulässig ist und Gründe für die öffentliche Gesundheit nicht entgegenstehen.

§ 44

Ersatzvornahme

Wenn ein nach dieser Satzung Verpflichteter die ihm vorgeschriebene Handlungen nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung innerhalb einer angemessenen Frist nicht ausführt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Maßnahme auf Kosten des Verpflichteten auszuführen. Bei Gefahr im Verzug kann von einer Fristsetzung abgesehen werden. Die Kostender Ersatzvornahme werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 45

Zu widerhandlungen/Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 250,00 € belegt werden, wer

- 1.) den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 3) zu widerhandelt,
- 2.) gegen die Verhaltensregeln auf dem Friedhof (§ 5) verstößt,
- 3.) gewerbliche Arbeiten in den Friedhöfen (§ 6 Abs. 1 und 2) ohne die erforderliche Genehmigung durchführt,
- 4.) die besonderen Vorsichts- und Schutzmaßnahmen (§ 11) missachtet,
- 5.) die Vorschriften über die Durchführung von Sektionen (§ 12) verletzt,
- 6.) die beabsichtigte Beisetzung einer Urne (§ 22) nicht rechtzeitig meldet,
- 7.) Leichen- oder Urnenbestattung (§ 27) ohne die erforderliche Genehmigung oder durch ein nicht autorisiertes Bestattungsunternehmen durchführen läßt,
- 8.) gegen die Bestimmungen über die Genehmigungspflicht von Grabmalen und Einfassungen (§ 29) verstößt,
- 9.) nicht zugelassene Werkstoffe für Grabmale (§ 33) verwendet,
- 10.) gegen die Bestimmungen über die Ausführung und Sicherung der Grabmale (§ 35) verstößt,
- 11.) die Vorschriften über die Grabbepflanzung (§ 38) missachtet,
- 12.) gegen die Bestimmungen über die Beseitigung von auf dem Friedhof anfallenden Abfall (§ 39) verstößt.



§ 46

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft
(= 19.11.2004).

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.04.1993 außer Kraft.

Hausen, den 03.11.2004
Gemeinde Hausen

Gez.: *Manfred Schübler*

Manfred Schübler
1. Bürgermeister

Hinweis_

Die vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt Nr. 47 vom 18.11.2004
amtlich bekannt gemacht.

Änderungssatzung zum 01.01.2010 veröffentlicht im Amtsblatt der VG Kleinwalstadt Nr. 45 v. 05.11.2009